

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss Landkreis Kaiserslautern

26.04.2022

Tagesordnung

TOP 1: Vorsorglich: Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

TOP 2: Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung)

hier: 2. Änderungssatzung

TOP 3: Anfragen und Informationen

2. Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern

Wozu Änderung der Abfallsatzung?

- Änderung von Rechtsgrundlagen
- Umsetzung kurz- und mittelfristiger
Ziele des Abfallwirtschaftskonzeptes
2020-2024 (AWIKO)
- Erfahrungen aus der Praxis

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



1.) In § 5 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 neu hinzugefügt:

6. Gelbe Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind.

-> Zur Vervollständigung der im Landkreis zugelassenen Abfallbehältnisse, wurden die Gelben Säcke hinzugefügt. Des Weiteren zur Klarstellung der Zuständigkeiten.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



2.) In § 7 Abs. 2 werden die nachfolgenden Sätze 2 und 3 neu hinzugefügt:

Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle zu nutzen. Die Bemessung der Behältergröße richtet sich nach § 14 Abs.4 und 5.

-> In der Praxis kommt es bei Gewerbetreibenden immer wieder zu Rückfragen der Rechtsgrundlage des Pflicht-Restabfallbehälters. Daher wurde deklaratorisch die Bestimmung mit aufgeführt.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



3.) § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung (Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese selbst, auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung)....

→ **Damit wird ein Richtwert von 30 m² pro Person eingeführt. Dieser Wert wurde bereits in der Praxis angesetzt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird dieser der Satzung beigefügt. Der Wert von 30 m² nähert sich den strengeren Empfehlungen des Umweltbundesamtes an (ca. 50 m² pro Person).**

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



4.) § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Es ist nicht erlaubt, den zur Abholung bereitgestellten Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzuzufügen, sie zu durchsuchen oder ganz oder teilweise zu entfernen. Dies gilt auch für Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern.

-> **Hier wurde das Wort „hinzugefügt“ ergänzt und den Satzbau umgestellt bzw. erweitert, damit dies nicht nur für Abfälle in Gefäßen, sondern auch bspw. für Sperrmüll/ Elektroschrott zutrifft.**

In der Vergangenheit war es mangels Regelung nicht möglich, gegen die Fremdnutzung der Abfallgefäße durch Dritter vorzugehen. Beispielsweise ohne Zustimmung Abfälle in das Gefäß des Nachbarn einwerfen.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



5.) § 13 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, insbesondere auch [...] geben.

6.) § 13 Abs. 1 S. 5 und 6 werden neu hinzugefügt:

Hierzu zählt auch die Änderung der Personenanzahl bereits veranlagter Haushalte. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum Ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

-> Die Anpassungen erfolgen zur Konkretisierung. Es wird genauer erläutert welche notwendigen Angaben unter die Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht fallen und zu welchem Zeitpunkt diese berücksichtigt werden.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



7.) § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse [...] Die Vorhaltung von Großbehältern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 4a) und b) obliegt den Anschlusspflichtigen. Eigentumsbehälter können [...] angeschlossen werden. [...] Sofern keine Eigentumsbehälter vorhanden sind, können [...] gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

-> Der Hinweis darauf, dass Restabfallbehälter der Größen 1,1 m² bis 5,5 m² sowie Papiercontainer 1,1 m² vom Anschlusspflichtigen zu stellen sind war in der Satzung bislang nicht enthalten.

Zur Klarstellung wurde der Hinweis mit aufgenommen, dass diese entweder angemietet oder selbst beschafft werden müssen. Dies wird in der Praxis bereits seit Jahren so gehandhabt, war jedoch bislang satzungsrechtlich nicht eindeutig geregelt.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



8.) § 14 Abs. 3 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich nicht nur vorübergehend darauf aufhalten.

-> Diese Neufassung wurde zur Konkretisierung, das nicht zwischen Haupt- oder Nebenwohnsitz bei der Nutzungspflicht unterschieden wird hinzugefügt. Die Konkretisierung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



9.) Nachfolgend wiedergegebener § 14 Abs. 3 S. 10 wird ersatzlos gestrichen:

Abweichend hiervon kann für Restabfallbehältnisse mit bis zu 90l ein Bioabfallbehältnis mit einem Volumen von max. 240l aufgestellt werden.

->Mit dem Wegfall der Möglichkeit eines 1-2 Personenhaushaltes (60 Liter Restabfall), ein 240 Liter-Bioabfallbehältnis ohne Zusatzgebühr zu erhalten wird der Logik Rechnung getragen, dass privaten Haushalten max. das doppelte Bioabfallvolumen des veranlagten Restabfallvolumens kostenfrei bereitgestellt werden kann.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



Beispiel Maximalvolumen Biotonne:

60 l Restabfall



→ max. 240l Biotonne
(4 x Restabfallvolumen)



90/120 l Restabfall



→ max. 240l Biotonne



240 l Restabfall



→ max. 480l Biotonne



TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



10.) In § 14 Abs. 3 werden die nachfolgenden Sätze 10 und 11 neu hinzugefügt:

Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird grundsätzlich ein 240 Liter Behälter je Haushalt/ Behältergemeinschaft bereitgestellt. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf können bis zu vier 240 Liter PPK Behälter gebührenfrei gestellt werden.

→ Einführung einer Begrenzung der Anzahl an PPK Behältern. Sofern ein Bedarf von mehr als 4 Behältern vorhanden ist, soll aufgrund der Wirtschaftlichkeit ein Container beschafft werden. Zur Bereitstellung entsprechender Containern werden Aussagen in Ziffer 7 (s.o.) getroffen.

Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



**Bis zu vier PPK-Behälter
4 x 240 Liter MGB**

**statt des 5. PPK-Behälters
1 x 1.100 Liter MGB**



Folie 15

Umwelt- und
Abfallwirtschaftsausschuss

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



11.) § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) [...]

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße wird grundsätzlich unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. [...].

→ **Bislang erfolgte die Bemessung des vorzuhaltenden Behältervolumens bei gewerblichen Anfallstellen zunächst nach der Plausibilität der auf dem Grundstück zu erwartenden Abfallmengen, darüber hinaus nach Einwohnergleichwerten. Dieser Grundsatz wird nun umgekehrt. Zukünftig erfolgt grundsätzlich eine Veranlagung nach Einwohnergleichwerten. Nur in atypischen Fällen erfolgt eine hiervon abweichende Einzelfallentscheidung.**

Folie 16

Umwelt- und
Abfallwirtschaftsausschuss

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



12.) § 14 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Haushalte sowie Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden.

→ **Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle wurden zur Möglichkeit der Verbundbildung hinzugefügt. In der Praxis wird dies seit Jahren bereits gehandhabt. Vorwiegend ist dies bei einem Verbund zwischen einem privaten Haushalt mit eigenem Kleingewerbe erforderlich oder sinnvoll.**

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



13.) Nachfolgender § 14 Abs. 9 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen:

Die Verwendung von kompostierfähigen Bioabfall-Beuteln nach DIN EN 13432 kann vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Einzelfall zugelassen werden, soweit die hinreichende Kompostierfähigkeit durch den Betreiber der Kompostieranlage bestätigt wurde.

→ **Der Verweis auf die Zulassungsmöglichkeit von Bioabfall-Beuteln wurde aufgrund der Novellierung der BioAbfVO gestrichen. Damit dürfen zukünftig keine Bioabfallbeutel aus Kunststoff mehr in die Biotonne. Auch nicht solche, die nach DIN EN 13434 grundsätzlich zugelassen werden könnten!**

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



14.) § 14 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Sofern aus topographischen, verkehrstechnischen oder aus Gründen der Unfallverhütung Abfallbehälter nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. an einem nahen gelegenen Standplatz geleert werden können, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen geeigneten Sammel-Standplatz bzw. Sammel-/Bereitstellungsplatz bestimmen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze verpflichtet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann hierzu auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen.

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

→ Redaktionelle Überarbeitung wegen Unklarheiten

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



15.) § 14 Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(11) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Dauercamping-Stellplätze), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen.

→ In der Abfallsatzung wurden bislang verschiedene Begriffe für gleiche Gegebenheiten verwendet. Zur Vereinheitlichung des in der Satzung genutzten Begriffs wurde das Wort „Aufstellplatz“ in „Sammelplatz“ geändert.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



16.) Nachfolgender § 14 Abs. 11 Satz 5 wird neu hinzugefügt:

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

→ **Ergänzung zur Vorbeugung von Missverständnissen. Sofern ein Sammelplatz festgelegt wurde, gilt dies nicht nur für die regelmäßige Abfuhr des Hausmülls sondern auch für andere Leistungen wie Elektroschrott oder Sperrabfall.**

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



17.) § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig zur einmaligen Leerung so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

→ **Der Zusatz „zur einmaligen Leerung“ wurde neu hinzugefügt um zu verdeutlichen, dass je Abfuhrtag nur eine Leerung des entsprechenden Gefäßes über die Abfallentsorgungsgebühren abgedeckt ist.**

Das mehrmalige Bereitstellen, bspw. nach Entleerung an der gegenüberliegenden Straßenseite, ist nicht erlaubt, kommt aber immer wieder vor.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



18.) § 16 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfuhr sperriger Abfälle kann zwei Mal im Kalenderjahr ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden.

→ Seit 2022 ist es möglich, neben der zweimaligen Abfuhr von Sperrmüll je Kalenderjahr auch weitere Abholungen gegen Gebühr zu bestellen. Daher wurde o.g. Satz 6 neu gefasst.

Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür wurden bereits in der Abfallgebührensatzung getroffen.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



19.) § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle unbefugt durchsucht, entfernt oder weitere Abfälle hinzufügt,

→ Hier wurde in Anlehnung an Ziffer 4.) ein entsprechender OWi-Tatbestand eingeführt, mit dem die darin genannten Verbote geahndet werden können. Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

TOP 2: 2. Änderung der Abfallsatzung



20.) § 20 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder beim Landkreis nicht angemeldete Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt,

→ In der Vergangenheit wurden immer wieder selbst beschaffte Abfallbehälter für die keine Gebühren entrichtet werden zur Abfuhr bereitgestellt werden. Da die Bereitstellung von unbezahlt Mehrvolumen zu Lasten der Gebührenzahler geht, ist dies nicht hinnehmbar. Daher wurde ein entsprechender Owi-Ahndungstatbestand geschaffen, mit dem es möglich ist ein Bußgelder hiergegen zu erlassen.

Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

TOP 3



Anfragen und Informationen

□ □ □

TOP 3: Informationen



Informationen allgemein:

- Preissteigerung im Logistikbereich durch...
→ 1. außerordentliche Preisanpassung Diesel

	Erwartete Erhöhung IST
LOS 1 Restabfall 60-40l	68.556,41
LOS 1 Restabfall 1,1-5,5	13.622,53
LOS 2 Bioabfall	50.794,75
LOS 6 WSH Kindsbach	9.484,61
LOS 6 Container AB/ GAB	271,22
PPK Hoheit	23.605,88
PPK BgA	19.695,07
Behältermanagement komplett	15.966,29
Sperrmüll	18.832,28
Garten und Parkabfälle	22.500,00
Summe	243.329,04

rd. **250.000 TEUR** in 2022 (ü.a. Fraktionen)

TOP 3: Informationen



Informationen allgemein:

- 2. Auswirkungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Das Bundeswirtschaftsministerium beabsichtigt, insbesondere Siedlungsabfälle ab dem 1. Januar 2023 als Brennstoff im Sinne des BEHG einzustufen.

Demnach steigen die CO₂-Zertifikatpreise für die Verbrennung von Hausmüll ab 2023 um 9,75 €/ Tonne bis 2026 auf 65 €/Mg an. Für die Hausmüllentsorgung würde das laut Gutachten Mehrkosten von 18,10 € pro Tonne bedeuten.

Bei einem angenommenen CO₂-Preis von bis 100 €/ Tonne wird dies nach aktuellem Gutachten von BDE, DGAW, VKU u.a. ab 2023 zu Kostensteigerungen von bis zu 13% bei den Abfallgebühren führen.

TOP 3: Informationen



Informationen allgemein:

- Preissteigerung im Logistikbereich u.a.
- Teststellung neuer Sammelbehälter f. Elektroschrott (Juni)

Folie 29

Umwelt- und
Abfallwirtschaftsausschuss

TOP 3: Informationen



Sammlung von Elektro-Kleingeräten

bisher



in Zukunft geplant:



Folie 30

Umwelt- und
Abfallwirtschaftsausschuss

TOP 3: Informationen



Informationen allgemein:

- Preissteigerung im Logistikbereich u.a.
- Teststellung neuer Sammelbehälter f. Elektroschrott (Juni)
- Sortieranalyse Bioabfall in 2022 (vor. 3. Juli-Woche)
- Schüttraumanalyse Bio- und Restabfall (vor. 4. Juli-Woche)
- Aktion WIR-FÜR-BIO (vor. Herbst 2022)

Folie 31

Umwelt- und
Abfallwirtschaftsausschuss

TOP 3: Informationen



Aktion „WIR für BIO“:

Gesetzliche Vorgabe:

Neue BioabfVO -> max. 1% Fremdstoffe bei Anlieferung

Realität:



Folie 32

Umwelt- und
Abfallwirtschaftsausschuss

TOP 3: Informationen

Aktion „WIR für BIO“:

Geplante Maßnahmen: 1. Öffentlichkeitsarbeit verstärken



Folie 33

Umwelt- und
Abfallwirtschaftsausschuss

TOP 3: Informationen

Aktion „WIR für BIO“:

Geplante Maßnahmen: 2. Überwachung optimieren



Folie 34

Umwelt- und
Abfallwirtschaftsausschuss

TOP 3: Informationen



Informationen allgemein:

- Teststellung neuer Sammelbehälter f. Elektroschrott (Juni)
- Sortieranalyse Bioabfall in 2022 (vor. 3. Juli-Woche)
- Schüttraumanalyse Bio- und Restabfall (vor. 4. Juli-Woche)
- Aktion WIR-FÜR-BIO (vor. Herbst 2022)
- Sortieranalyse Restabfall in 2023

TOP 3: Informationen



Informationen allgemein:

- Auszug Abfallwirtschaftsplan RLP 2022

Siedlungsabfälle - Mengenaufkommen und Entwicklung					
	2011	2018	Entwicklung 2011 - 2018	cluster-spezifischer Mittelwert 2018	Abweichung in % zum cluster- spezifischen Mittelwert
	kg/Ew*a	kg/Ew*a	kg/Ew*a	kg/Ew*a	
Summe häuslicher Restabfall / Sperrabfall	171	184	13	154	19 %
Summe Bioabfall	232	201	-31	168	20 %
<i>davon Biotonnenabfall</i>	59	66	7	104	-36 %
<i>davon Gartenabfall</i>	173	135	-38	64	111 %
Summe PPK, LVP, Glas	168	146	-23	154	-5 %

Siedlungsabfälle - Zielwerte 2030 (Bioabfall / Wertstoffe) bzw. 2035 (Vergärung)		
maximale Frachten im häuslichen Restabfall		Überprüfungsbedarf
Bioabfall ¹⁾	20 kg/Ew*a	Restabfallanalysen mindestens alle 5 Jahre, erstmals spätestens bis 2023
Wertstoffe ²⁾	8 kg/Ew*a	
Vergärung von Biotonnenabfall	ja	

¹⁾ Bioabfälle (Küchen-/Nahrungs-/Gartenabfälle; ohne verpackte Lebensmittel) ²⁾ PPK, LVP, Glas

TOP 3: Informationen



Informationen allgemein:

- Teststellung neuer Sammelbehälter f. Elektroschrott (Juni)
- Sortieranalyse Bioabfall in 2022 (vor. 3. Juli-Woche)
- Schüttraumanalyse Bio- und Restabfall (vor. 4. Juli-Woche)
- Aktion WIR-FÜR-BIO (vor. Herbst 2022)
- Sortieranalyse Restabfall in 2023
- Online-Befragung z. Thema „Gelber Sack oder Gelbe Tonne“

- Termin nächste Sitzung UAWA voraussichtlich **17.11.2022**

geschafft...



Vielen Dank für Ihrer Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter